

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Glück und **Fraktion CSU**,

Maget und **Fraktion SPD**,

Stahl Christine, Dr. Dürr, Köhler Elisabeth und **Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

Drs. 14/12013, 14/12462

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

- Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „33,5“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „3,825“ ersetzt.
- In Art. 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „71,75“ ersetzt.
- In Art. 18 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
- In Art. 38 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „4,78125“ ersetzt.
- Dem Art. 43 a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Art. 43 b findet auf Versorgungsansprüche nach den Abs. 1 bis 4 Anwendung.“

- Nach Art. 43 a wird folgender Art. 43 b eingefügt:

„Art. 43 b
Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2003
geänderten Altersentschädigung und
Hinterbliebenenversorgung

- (1) Versorgungsansprüche, die vor dem 1. Juli 2003 entstanden sind, richten sich nach dem bis zum 30. Juni 2003 geltenden Recht nach folgender Maßgabe:

Ab der ersten auf den 30. Juni 2003 folgenden Anpassung der Entschädigung nach Art. 5 wird die bei der Berechnung der Versorgungsansprüche zugrunde liegende Entschädigung bis zur siebten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 30. Juni 2003	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Mit dem Inkrafttreten der achten Anpassung der Entschädigung des Art. 5 wird der den Versorgungsansprüchen zugrunde liegende Vom-Hundert-Satz nach Art. 13 und Art. 38 Abs. 5 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Dieser verminderte Vom-Hundert-Satz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten Anpassung der Entschädigung des Art. 5 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2003 bis zur achten auf den 30. Juni 2003 folgenden Anpassung der Entschädigung des Art. 5 eintreten.

(3) Art. 18 Abs. 1 bis 3 in der ab 1. Juli 2003 geltenden Fassung findet nur auf Ehen Anwendung, die nach dem 30. Juni 2003 geschlossen werden und auf Ehen, die zwar vor dem 1. Juli 2003 geschlossen wurden, bei denen aber kein Ehegatte vor dem 1. Juli 1963 geboren ist.

7. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das durch Art. 16 a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. Dezember 1965 (GVBl S. 358) in der Fassung vom 24. Mai 1968 (GVBl S. 152) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtete Versorgungswerk des Bayerischen Landtags mit Sitz in München und die hierzu ergangene Satzung bestehen für die Mitglieder des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags und deren Hinterbliebene fort. ²Änderungen der Satzung erfolgen durch den Ältestenrat des Bayerischen Landtags. ³Sie sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. ⁴Die Bayerische Versorgungskammer übernimmt unter der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern die Verwaltung und gesetzliche Vertretung der Körperschaft. ⁵Der Erste Teil des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. ⁶Der Freistaat Bayern garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Körperschaft.“

b) Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags.“

§ 2

In-Kraft-Treten

§ 1 Nrn. 1 bis 6 des Gesetzes treten am 1. Juli 2003, § 1 Nr. 7 des Gesetzes tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm